

## **Akkreditierung der Teilstudiengänge „Sprachliche Grundbildung“ und „Deutsch“ in den Lehramtsstudiengängen**

Die Teilstudiengänge „Sprachliche Grundbildung“ und „Deutsch“ in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Siegen wurden im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystem der Universität einem Reviewverfahren unterzogen.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 4. Februar 2021 die o.a. Teilstudiengänge bis zum **30. September 2028** mit den unten aufgeführten Auflagen und den u.a. Empfehlungen akkreditiert.

### **Auflagen**

#### Allgemeine Auflagen für alle Teilstudiengänge

1. Es muss sowohl für die Bachelorteilstudiengänge BA Gs, BA HRSGe, BA GymGe und BA BK-A als auch für die Masterteilstudiengänge MEd Gs, MEd HRSGe, MEd GymGe und MEd BK-A im Fach Deutsch bzw. Sprachliche Grundbildung ein Muster des Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht.
2. Das Curriculum muss mit folgenden Maßgaben überarbeitet werden:
  - Digitalisierung muss entsprechend den inhaltlichen Vorgaben der KMK in die Lehramtsstudiengänge Deutsch/Sprachliche Grundbildung implementiert werden. Darüber hinaus ist die mediale Vielfalt der deutschen Sprache und Literatur inhaltlich und didaktisch zu verankern.
  - Im Masterteilstudiengang Sprachliche Grundbildung für das Lehramt an Grundschulen müssen die Module „Deutschdidaktik“ (1DEUMA01LAGs) und „Sprach- und Literaturwissenschaft“ (1DEUMA02LAGs) zur Einhaltung der Vorgaben der StudakVO vor dem Start des Studiengangs überarbeitet werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass
    - die Lernergebnisse und Inhalte eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können (§§ 7 Absatz 1 und 12 Absatz 5 StudakVO),
    - Modulabschlussprüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert sein müssen (§ 12 Absatz 4 StudakVO) und
    - die Studierbarkeit durch eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und insbesondere Prüfungsorganisation sichergestellt ist (§ 12 Absatz 5 StudakVO).
3. Die Änderungen in der FPO-M DEU müssen – insbesondere in Umsetzung der Schulformdifferenzierung für die Schulform HRSGe, GymGe und BK-A - von den zuständigen Gremien beraten und verabschiedet werden.

### **Empfehlungen**

#### Allgemeine Empfehlungen für alle Teilstudiengänge

1. Dem Fach wird empfohlen zu überprüfen, ob eine bessere Synthese der KMK-Standards und Kernlehrpläne NRW im Studiengang möglich ist.

2. Um Studierenden im Laufe ihres Studiums eine vielseitigere Prüfungserfahrung zu ermöglichen, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen zu überdenken und die Ergebnisse zu dokumentieren.
3. Im Hinblick auf eine transparente und insbesondere belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation sowie im Hinblick auf einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wird den Fächern empfohlen, die Studienleistungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu überdenken und die Ergebnisse zu dokumentieren. Dabei sollte eine Reduzierung von Studienleistungen ebenso in Erwägung gezogen werden, wie – im Hinblick auf eine transparente Arbeitsbelastung - die Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen in den Modulbeschreibungen der Fachprüfungsordnungen.

Die **Auflagen** sind bis zum 28. Februar 2022 umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist über das QZS dem Prorektorat für Bildung anzuzeigen.

Das Rektorat weicht in seiner Akkreditierungsentscheidung in folgenden Punkten von der Empfehlung der Kommission für Bildung ab:

Umformulierung der Auflage:

- Ursprünglich: Es muss sowohl für die Bachelorteilstudiengänge BA Gs, BA HRSGe, BA GymGe und BA BK-A als auch für die Masterteilstudiengänge MEd Gs, MEd HRSGe, MEd GymGe und MEd BK-A im Fach Deutsch bzw. Sprachliche Grundbildung ein Muster des Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht.
- Neue Fassung: Es muss sowohl für die Bachelorteilstudiengänge BA Gs, BA HRSGe, BA GymGe und BA BK-A als auch für die Masterteilstudiengänge MEd Gs, MEd HRSGe, MEd GymGe und MEd BK-A im Fach Deutsch bzw. Sprachliche Grundbildung ein Muster des Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht.

*Begründung*

Da die Diploma Supplements in deutscher Sprache mittlerweile aktualisiert wurden, kann dieser Aspekt entfallen.

Umformulierung der Auflage:

- Ursprünglich: Im Masterteilstudiengang Sprachliche Grundbildung für das Lehramt an Grundschulen müssen die Module „Deutschdidaktik“ (1DEUMA01LAGs) und „Sprach- und Literaturwissenschaft“ (1DEUMA02LAGs) zur Einhaltung der Vorgaben der StudakVO überarbeitet werden. [...]
- Neue Fassung: Im Masterteilstudiengang Sprachliche Grundbildung für das Lehramt an Grundschulen müssen die Module „Deutschdidaktik“ (1DEUMA01LAGs) und „Sprach- und Literaturwissenschaft“ (1DEUMA02LAGs) zur Einhaltung der Vorgaben der StudakVO vor dem Start des Studiengangs überarbeitet werden. [...]

*Begründung*

Da sich die Auflage auf die curriculare Struktur des Teilstudiengangs bezieht, die im Hinblick auf die zeitliche Lage des Moduls und der Modulabschlussprüfung zwingend überarbeitet werden muss, muss sichergestellt werden, dass die Immatrikulationen im kommenden Wintersemester schon in den überarbeiteten Studiengang erfolgen.

Über die Akkreditierung des Studiengangs der Studiengänge wird jeweils eine Urkunde mit dem Siegel des Akkreditierungsrates ausgestellt.

**Akkreditierungsbericht  
für die Teilstudiengänge  
Sprachliche Grundbildung  
und Deutsch**

**sowie**

**den Bereich „Deutsch für Schülerinnen  
und Schüler mit Zuwanderungsge-  
schichte“**

# Akkreditierungsbericht für das Fach Deutsch<sup>1</sup>

Die vorgelegten Teilstudiengänge und der Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (DSSZ) wurden im Rahmen der internen Akkreditierung mit Blick auf die neue Rahmenprüfungsordnung sowie die neuen Fachprüfungsordnungen nebst ergänzenden Ordnungen für die Praxisphasen überarbeitet. Auf Grundlage dieser Studiengangsdokumente, der Darstellung des Modells der lehrerbildenden Studiengänge an der Universität Siegen, dem Selbstbericht der Fakultät I sowie des Faktenberichts zu den Studiengängen wurden die Teilstudiengänge und der Bereich DSSZ gemeinsam vom Prorektorat für Bildung, den Dezernaten 2 und 3, dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) sowie dem Qualitätszentrum Siegen (QZS) unter Berücksichtigung von jeweils vier externen Gutachter\*innen sowie der Stellungnahmen von dem Vertreter des Ministeriums und dem Fach bewertet. Die Anmerkungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahmen sind im vorliegenden Akkreditierungsbericht eingearbeitet.

Die Fachprüfungsordnungen wurden am 08. Januar 2020 im Fakultätsrat der Fakultät I, Philosophische Fakultät und am 27. Januar 2020 im ZLB-Rat beschlossen.

Als Gutachter\*in wurde gewonnen:

- **Fachgutachter:** Prof. Dr. Volker Frederking, Professor für die Didaktik der deutschen Sprache und Literatur, Universität Erlangen-Nürnberg
- **Fachgutachterin:** Prof.‘in Dr. Ricarda Bauschke-Hartung, Professorin für Ältere deutsche Literatur und Sprache, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- **Berufsgutachterin:** Stefanie Wachs, Fach- und Kernseminarleiterin ZfsL Essen
- **Studentische Gutachterin:** Sophie Hoffmann, aktive Masterstudentin Deutsch/Englisch im Lehramt für Gymnasien, benannt über den Studentischen Akkreditierungspool

Als Vertreter des für die Schulen zuständigen Ministeriums wirkt Herr Peter Meurel, Regierungsschuldirektor Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen NRW, durch eine Stellungnahme auf Grundlage des § 11 Abs. 1 und 2 LABG sowie § 3 der Vereinbarung zur Qualitätssicherung von Lehramtsbezogenen Studiengängen zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung und der Universität Siegen mit.

Der Akkreditierungsbericht wurde der Kommission für Bildung am 13. Januar 2021 vorgelegt und die Möglichkeit der Beratung und Diskussion gegeben. Die Kommission für Bildung hat die Akkreditierung in der vorgelegten Form empfohlen.

Das QZS schlägt in Absprache mit dem Prorektorat für Bildung sowie der Universitätsverwaltung vor, die vorgelegten Teilstudiengänge und den Bereich DSSZ mit den unten aufgeführten Auflagen und Empfehlungen bis zum **30. September 2028** zu akkreditieren.

---

<sup>1</sup> Die genauen Studiengangsbezeichnungen sind der Seite 5 zu entnehmen.

## **Auflagen:**

1. Es muss sowohl für die Bachelorteilstudiengänge BA Gs, BA HRSGe, BA GymGe und BA BK-A als auch für die Masterteilstudiengänge MEd Gs, MEd HRSGe, MEd GymGe und MEd BK-A im Fach Deutsch bzw. Sprachliche Grundbildung ein Muster des Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht.
2. Das Curriculum muss mit folgenden Maßgaben überarbeitet werden:
  - a. Digitalisierung muss entsprechend den inhaltlichen Vorgaben der KMK in die Lehramtsstudiengänge Deutsch/Sprachliche Grundbildung implementiert werden. Darüber hinaus ist die mediale Vielfalt der deutschen Sprache und Literatur inhaltlich und didaktisch zu verankern.
  - b. Im Masterteilstudiengang Sprachliche Grundbildung für das Lehramt an Grundschulen müssen die Module „Deutschdidaktik“ (1DEUMA01LAGs) und „Sprach- und Literaturwissenschaft“ (1DEUMA02LAGs) zur Einhaltung der Vorgaben der StudakVO überarbeitet werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass
    - die Lernergebnisse und Inhalte eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können (§§ 7 Absatz 1 und 12 Absatz 5 StudakVO),
    - Modulabschlussprüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert sein müssen (§ 12 Absatz 4 StudakVO) und
    - die Studierbarkeit durch eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und insbesondere Prüfungsorganisation sichergestellt ist (§ 12 Absatz 5 StudakVO).
3. Die Änderungen in der FPO-M DEU müssen – insbesondere in Umsetzung der Schulformdifferenzierung für die Schulform HRSGe, GymGe und BK-A - von den zuständigen Gremien beraten und verabschiedet werden.

## **Empfehlungen:**

1. Dem Fach wird empfohlen zu überprüfen, ob eine bessere Synthese der KMK-Standards und Kernlehrpläne NRW im Studiengang möglich ist.
2. Um Studierenden im Laufe ihres Studiums eine vielseitigere Prüfungserfahrung zu ermöglichen, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen im Hinblick auf eine größere Varianz an Prüfungsformen zu überdenken und die Ergebnisse zu dokumentieren.
3. Im Hinblick auf eine transparente und insbesondere belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation sowie im Hinblick auf einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wird den Fächern empfohlen, die Studienleistungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu überdenken und die Ergebnisse zu dokumentieren. Dabei sollte eine Reduzierung von Studienleistungen ebenso in Erwägung gezogen werden, wie – im Hinblick auf eine transparente Arbeitsbelastung - die Ausweitung von Form und Umfang der Studienleistungen in den Modulbeschreibungen der Fachprüfungsordnungen.

4. Zur Optimierung des dezentralen QM-Systems wird dem Fach bzw. der Fakultät I die folgenden Anregungen gegeben:
  - a. Dem Fach wird empfohlen, die Kommunikation und Durchführung der Jahresgespräche zu überprüfen und zu optimieren, um die Partizipationsmöglichkeit aller Studierenden an der Qualitätsentwicklung zu gewährleisten.
  - b. Dem Fach wird empfohlen Angebot(-sturnus) und inhaltliche Koordination innerhalb der Module im Sinne der besseren Studierbarkeit regelmäßig mit den Studierenden zu besprechen (z.B. im Rahmen des Jahresgesprächs) und im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
  - c. Die Fakultät sollte geeignete Maßnahmen ausbauen, um im Bachelorstudiengang GymGe die Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und den Gründen für den Studienabbruch/-wechsel zu untersuchen. Dies kann durch die Beobachtung von Studienverläufen mittels einer Musterkohorte oder der Befragung von Studierenden, insb. im Jahresgespräch, und Exmatrikulierten erfolgen.
5. Die FPOs inklusive der Modulbeschreibungen sollten überarbeitet werden, insbesondere mit Blick auf
  - eine deutlichere Darstellung der Aspekte des forschenden Lernens in den Modulbeschreibungen,
  - die Ausweisung von Orientierungsmodulen und Modulen ohne Prüfungsleistung,
  - eine stimmige Ausweisung der Anzahl an fachdidaktischen Leistungspunkten (siehe z.B. Modul 1DEUBA05LAGs, 1DEUBA08LA und weitere) und
  - eine schlüssige Darstellung der Voraussetzungen für die Teilnahme in Modul 1DEUBA09LA.

Die **Auflagen** sind bis zum **31. Januar 2022** umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist jeweils über das QZS dem Prorektorat für Bildung anzuzeigen.

**Prüfkriterien Reviewbericht  
(Verweis auf StudakVO, sonst andere Rechtsgrundlage)**

**Vorbemerkungen**

**Beschreibung (eingebracht durch Dez. 3)**

Dieser Reviewbericht bezieht sich auf die folgenden Bachelorteilstudiengänge im Lehramt:

- Sprachliche Grundbildung für das Lehramt an Grundschulen (im Folgenden BA Gs genannt),
- Deutsch für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (im Folgenden BA HRSGe genannt),
- Deutsch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (im Folgenden BA GymGe genannt) und
- Deutsch für das Lehramt an Berufskollegs im Modell A (im Folgenden BA BK-A genannt).

Dieser Reviewbericht bezieht sich ebenfalls auf die folgenden Masterteilstudiengänge im Lehramt:

- Sprachliche Grundbildung für das Lehramt an Grundschulen (im Folgenden MEd Gs genannt),
- Deutsch für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (im Folgenden MEd HRSGe genannt),
- Deutsch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (im Folgenden MEd GymGe genannt) und
- Deutsch für das Lehramt an Berufskollegs im Modell A (im Folgenden MEd BK-A genannt).

Dieser Reviewbericht bezieht sich ebenfalls auf den schulformübergreifenden Bereich „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (DSSZ)<sup>2</sup>.

Die Regelungen zu den Bachelorteilstudiengängen finden sich in der Fachprüfungsordnung (FPO-B) für das Fach Deutsch / Sprachliche Grundbildung (DEU) im Bachelorstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-B DEU genannt) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (AM 35/2018), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (AM 72/2020) und „Allgemeine fachspezifische Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Bachelorstudium (PHIL-FPO-B)“ der Universität Siegen vom 8. September 2020 (AM 53/2020).

---

<sup>2</sup> „DSSZ“ ist ein Modul, das schulformübergreifend studiert wird. Es ist nicht Bestandteil eines Unterrichtsfachs bzw. Lernbereichs oder einer beruflichen Fachrichtung, sondern wird in den §§ 2 bis 5 der Lehramtszugangsverordnung separat aufgeführt.



Die Regelungen zu den Masterteilstudiengängen finden sich in der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Deutsch / Sprachliche Grundbildung (DEU) im Masterstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-M DEU genannt) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 28. Februar 2019 (AM 5/2019), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-M) für das Masterstudium an der Universität Siegen vom 26. Oktober 2020 (AM 73/2020) und „Allgemeine fachspezifische Regelungen der Fachprüfungsordnungen für die fachwissenschaftlichen und lehramtsbezogenen (Teil-)Studiengänge der Fakultät I im Masterstudium (PHIL-FPO M)“ der Universität Siegen vom 8. September 2020 (AM 54/2020). Die Regelungen zu dem Modul DSSZ finden sich in der Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ (DSSZ) im Masterstudium an der Universität Siegen (im Folgenden FPO-M DSSZ genannt).

## **1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3)**

### **Studienstruktur und Studiendauer (Dez. 3)**

Die Vorgaben aus § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Sätze 1 bis 3 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung<sup>3</sup> der lehrerbildenden Studiengänge begutachtet.

## **2. Studiengangprofile (§ 4)**

### **Studiengangprofile (Dez. 3)**

Die Teilstudiengänge weisen ein lehramtsbezogenes Profil auf. Sie entsprechen - sofern nicht im Folgenden thematisiert - den gesetzlichen Vorgaben zur Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (LABG) und Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (LZV)).

Die Teilstudiengänge im Fach Deutsch bzw. Sprachliche Grundbildung entsprechen sowohl im Bachelorstudium als auch im Masterstudium in allen Schulformen den strukturellen Vorgaben der LZV sowie der RPO-B und der RPO-M im Hinblick auf die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Fächer (§ 30 RPO-B i.V.m. Artikel 4 § 8 FPO-B DEU; § 29 RPO-M i.V.m. Artikel 4 § 8 FPO-M DEU).

---

<sup>3</sup> [https://www.uni-siegen.de/start/die\\_universitaet/qualitaetsmanagement/instrumente/interneakkreditierung/akkreditierungsberichte/2018\\_05\\_18\\_reviewbericht\\_modell\\_lehramt.pdf](https://www.uni-siegen.de/start/die_universitaet/qualitaetsmanagement/instrumente/interneakkreditierung/akkreditierungsberichte/2018_05_18_reviewbericht_modell_lehramt.pdf)

Gemäß § 1 Absatz 2 LZV muss das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen fachdidaktische Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 15 Leistungspunkten enthalten, im Lehramt für Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen von mindestens 20 Leistungspunkten. In dem Teilstudiengang für das Lehramt an Grundschulen (Gs) sind im Bachelorstudium fachdidaktische Leistungen im Umfang von 18 LP zuzüglich 12 LP (bei einem vertieften Studium) sowie 9 LP im Masterstudium formal ausgewiesen. In den Teilstudiengängen für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe), Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe) sowie Berufskollegs (BK) sind im Bachelorstudium und im Masterstudium fachdidaktische Leistungen im Umfang von insgesamt 39 Leistungspunkten formal ausgewiesen. Die Vorgaben nach § 1 Absatz 2 LZV sind folglich erfüllt.

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 LZV muss das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen im Umfang von jeweils mindestens 5 Leistungspunkten enthalten.

In den Schulformen Gs sind im Fach Sprachliche Grundbildung im Modul 1DEUMA01LAGs 6 Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen enthalten. In den Schulformen HRSGe, GymGe und BK-A sind im Fach Deutsch Leistungen zu inklusionsorientierten Fragestellungen von jeweils 6 LP im Modul 1DEUMA05LA vorgesehen. Einer der Gutachter greift die Verteilung der Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen auf. Er moniert, dass – entgegen dem landesweiten Trend – im Bachelorstudiengang keine Grundlagen zu Inklusion/Diversität vermittelt werden und dass diese Thematik im Masterstudiengang mit den Erfahrungen des Praxissemesters gekoppelt wird.

Das Fach nimmt dazu Stellung. Man habe die 6 LP bewusst in den Masterteilstudiengängen verortet. Die Studierenden benötigen zunächst grundständiges fachliches Wissen, z.B. über Lesekompetenzmodelle, um dieses Wissen dann inklusionsorientiert zu erweitern, z.B. im Hinblick auf spezifische Lesefördermaßnahmen.

Die Vorgaben aus § 4 Absätze 2 und 3 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet. In den Teilstudiengängen Gs, HRSGe, GymGe und BK-A besteht die Möglichkeit eine Bachelorarbeit und/oder eine Masterarbeit zu verfassen (Artikel 4 § 8 FPO-B DEU i.V.m. §§ 14 und 32 RPO-B; Artikel 4 § 8 FPO-M DEU i.V.m. §§ 14 und 32 RPO-M).

## Studiengangprofile (ZLB)

Im Bereich der Didaktik empfiehlt der Gutachter des Ministeriums zu prüfen, ob Anpassungen im Bereich der Literaturdidaktik im Hinblick auf eine stärkere Orientierung an den aktuellen Kernlehrplänen erforderlich seien.

Das Fach entgegnet in seiner Stellungnahme, dass eine ausschließliche Ausrichtung an den derzeit geltenden fachbezogenen Kernlehrplänen (KPL) und deren Kompetenzbereichen angesichts der Zukunftsbedeutung von Literatur und deren medialem Wandel für die ästhetische Bildung und Werteerziehung zu eng geführt sei. Die dort verbindlich vermerkten Querschnittsaufgaben müssten gerade in der Literaturdidaktik im Studium Berücksichtigung finden.

Maßgeblich seien vor allem die KMK-Standards, die im Bereich der fachdidaktischen Anforderungen von Studienabsolventen verlangen, dass diese „Verläufe des literarischen Kompetenzerwerbs“ (Fassung vom 16.5.2019, S. 28) gestalten können. Insofern dies die komplexere Kompetenz sei, richte sich die Literaturdidaktik eher an den KMK-Standards als den KPL aus, welche die Anforderungen an Schulkinder, jedoch nicht die an Lehramtsstudierende regelten.

### **Monitum:**

Dem Fach wird empfohlen zu überprüfen, ob eine bessere Synthese der KMK-Standards und Kernlehrpläne NRW in den Teilstudiengängen möglich ist (**Empfehlung**).

In dem der Begutachtung zugrunde liegenden Studierendeninterview äußerten die befragten Studierenden den Wunsch nach mehr Veranstaltungen im Bereich der Didaktik der Grammatik. Dies wird von mehreren Gutachtern als Empfehlung aufgegriffen. Das Fach entgegnet zu diesem Punkt in seiner Stellungnahme und im Rückgespräch, dass die Didaktik der Grammatik ein wichtiger Bestandteil der Module sei und in mehreren Modulen im Anschluss an ein pragmatisches Sprachverständnis und das Konzept der Sprachreflexion durch die Formulierung „Formen, Funktionen und Kontexte des Sprachgebrauchs“ abgedeckt sei. In den vorliegenden Teilstudiengängen würden darüber hinaus noch mehr i.e.S. grammatikdidaktische Elemente als bisher angeboten werden. Aus diesem Grund wird von einer Empfehlung abgesehen.

Bezüglich der Umsetzung der in § 10 Nr. 1 LZV vorgegebenen übergreifenden Kompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechniken sowie der Medienpädagogik moniert der ministerielle Gutachter für alle Lehramtsteilstudiengänge: „In den Antragsunterlagen wird der Begriff Digitalisierung nicht benutzt, weder in den Qualifikationszielen der Studiengänge, noch

in den Modulhandbüchern finden sich Hinweise auf eine Umsetzung der verbindlichen KMK-Vorgaben. Die Digitalisierung muss in den Studiengängen Deutsch implementiert werden (MONITUM).“ Der Vertreter des Ministeriums weist darüber hinaus daraufhin, dass dieses Monitum „unter dem Aspekt Anschlussfähigkeit/ Berufspraxis“ bekräftigt werden müsse. Damit greift er den Hinweis eines Fachgutachters auf, dass „die wenig ausgeprägte Berücksichtigung der Digitalisierung von Sprache und Literatur und die damit verbundenen Veränderungen fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Gegenstände und Herausforderungen“ zu überdenken sei. Die während der Corona-Pandemie erkennbar gewordenen Defizite von Lehrer\*innen im Bereich des digitalisierten Fachunterrichts ließen es „als sehr sinnvoll und dringend erscheinen, das Element des Digitalen auch explizit immer wieder in Modulbeschreibungen und in der Fachprüfungsordnung zu nennen und dafür Sorge zu tragen, dass tatsächlich sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch dem digitalen Wandel von Sprache und Literatur Rechnung getragen wird“. Im Bereich der medialen fachlichen Inhalte empfiehlt der Gutachter, in der Auflistung neben Film und Internet den Bereich der Hörmedien zu ergänzen.

#### **Monitum:**

Digitalisierung muss entsprechend den inhaltlichen Vorgaben der KMK in die Lehramtsstudiengänge Deutsch/Sprachliche Grundbildung implementiert werden. Darüber hinaus ist die mediale Vielfalt der deutschen Sprache und Literatur inhaltlich und didaktisch zu verankern (**Auflage**).

Das Dezernat 3 schließt sich im Hinblick auf die Vorgabe aus § 10 Nr.1 LZV dem Monitum des ZLB an.

Das Fach hat in seiner Stellungnahme zugesagt, das Thema Digitalisierung begrifflich in die Qualifikationsziele und Inhalte ausgewählter Module zu integrieren. Dabei sollten auch jüngere Forschungs- und Lehrprojekte am Seminar berücksichtigt werden, die entsprechende Ressourcen für die Lehre produzierten, als auch allgemein Forschungsprojekte der Germanistik, in denen die Digitalisierung auf der Gegenstands- bzw. Methodenebene wesentlich sei und die Anknüpfungspunkte auch für die Lehre im Sinne des forschenden Lernens böten.

Der ministerielle Gutachter empfiehlt das Forschende Lernen in die Modulbeschreibungen aufzunehmen (Empfehlung). Das Fach stellt im Rückgespräch klar, dass das forschende Lernen ein integraler Bestandteil seines didaktischen Konzepts ist und schlägt vor, dies unter Verwendung von Signalworten expliziter in den Modulbeschreibungen herauszustellen.

**Monitum:**

Dem Fach wird empfohlen, die Aspekte des Forschenden Lernens in den Modulbeschreibungen deutlicher darzustellen.  
**(Empfehlung)**

**Studiengangprofile (QZS)**

Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzung für ein Lehramt vermittelt wird, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Die Studiengänge bereiten, wie von den Gutachtern angemerkt, die Studierenden in den Teilbereichen der Sprach- und Literaturwissenschaft sowie der zugehörigen Didaktiken adäquat vor. Insbesondere die umstrukturierten Praxisphasen in den Bachelor- und Masterteilstudiengängen werden von der Gutachtergruppe positiv hervorgehoben, die angemessen durch Vorbereitungs- bzw. Begleitveranstaltungen gerahmt werden. Auch das Verhältnis und die Anordnung von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteilen seien laut Gutachten sehr überzeugend.

Der ministerielle Vertreter bescheinigt den Lehramtsstudiengängen der Fächer Deutsch/Sprachliche Grundbildung die fachlich-inhaltliche Berücksichtigung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusminister Konferenz (KMK-Standards) und die grundsätzliche Eignung der Lehramtsabsolvent\*innen für den nachfolgenden Vorbereitungsdienst.

Insgesamt kann auf der Grundlage der Gutachten für die Masterteilstudiengänge Deutsch/Sprachliche Grundbildung im Lehramt ein lehramtsbezogenes Profil festgestellt werden.

**3. Zugangsvoraussetzungen, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen****Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5)****Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (Dez. 3)**

Die Vorgaben aus § 5 Absatz 1 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.

**Abschlüsse und****Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (Dez.3)**

## **Abschlussbezeichnungen (§ 6)**

Die Vorgaben aus § 6 Absätze 1 und 2 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.

### **Teilstudiengangübergreifend:**

Nach § 6 Absatz 4 StudakVO erteilt das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zu Grunde liegende Studium. Ein Muster des Diploma Supplements (in englischer und deutscher Sprache) nach § 66 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz (HG) liegt für die Teilstudiengänge BA Gs, BA HRSGe, BA GymGe und BA BK-A im Bachelorstudium und für die Teilstudiengänge MEd Gs, MEd HRSGe, MEd GymGe und MEd BK-A im Masterstudium nicht vor.

### **Monitum:**

Es muss sowohl für die Bachelorteilstudiengänge BA Gs, BA HRSGe, BA GymGe und BA BK-A als auch für die Masterteilstudiengänge MEd Gs, MEd HRSGe, MEd GymGe und MEd BK-A im Fach Deutsch bzw. Sprachliche Grundbildung ein Muster des Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache vorgelegt werden, das den Vorgaben des HG sowie dem aktuellen Muster der HRK entspricht (**Auflage**).

## **4. Modularisierung und Leistungspunktesystem**

### **Modularisierung (§ 7)**

#### **Modularisierung (Dez. 3):**

Die Bachelorteilstudiengänge BA Gs, BA HRSGe, BA GymGe und BA BK-A und die Masterteilstudiengänge MEd Gs, MEd HRSGe, MEd GymGe und MEd BK-A sind modularisiert. Die Inhalte der Module sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (siehe exemplarische Studienverlaufspläne in der jeweiligen Anlage 1 der FPO-B DEU und der FPO-M DEU).

Ausnahmen bilden die Module „Ältere deutsche Literatur und Sprache“ (1DEUBA12LA), „Deutschdidaktik“ (1DEUMA01LAGs) und „Sprach- und Literaturdidaktik“ (1DEUMA05LA), die sich über drei Semester erstrecken.

Aus der Regelvorgabe in § 7 Absatz 1 Satz 2 StudakVO folgt, dass in begründeten Fällen von der Vorgabe, dass Module so zu bemessen sind, dass die Inhalte innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können, abgewichen werden kann. Eine Abweichung ist dann möglich, wenn trotzdem eine transparente inhaltliche Binnenstrukturierung gegeben ist und keine Mobilitätseinschränkung vorliegt.

Die Fachvertreter begründen die Abweichung im Modul „Ältere deutsche Literatur und Sprache“ (1DEUBA12LA) aus didaktischen Gründen. Das Modul habe in den Lehramtsteilstudiengängen spezielle Valenz, da es das Erlernen der mittelhochdeutschen Sprache vorsehe. Didaktisch und programmatisch sei das Modul so aufgebaut, dass zunächst Sprachkenntnisse erworben werden, die Voraussetzung für die Einführung in die mittelalterliche Literatur seien. Diese wiederum seien Voraussetzung für die exemplarische Vertiefung im Modulelement 12.3, sodass bei drei eigenständigen und inkommensurablen Modulelementen ein dreisemestriger Aufbau didaktisch unabdingbar sei.

Das 3-semesterige Moduls 1DEUBA12LA und die inhaltlichen und formalen Abhängigkeiten der Modulelemente in diesem Modul untereinander könnte jedoch mobilitätseinschränkend wirken. Es werden aber weder von den Studierenden noch von den Gutachtern die Abhängigkeiten innerhalb des Moduls oder ein Mobilitätshindernis durch das Modul moniert. Mobilitätserleichternd ist zudem, dass das Modul ohne Prüfungsleistung abschließt. Wie unter 5 dargelegt, erhalten die Studierenden sowohl durch das Internationale Büro in der Fakultät als auch über fakultätsübergreifende Angebote ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot. Eine Ausnahme für das Modul ist gerechtfertigt.

Außerdem erstrecken sich im Masterteilstudiengang für das Lehramt an Grundschulen im Fach Sprachliche Grundbildung das Modul „Deutschdidaktik“ (1DEUMA01LAGs) und für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen und Berufskollegs im Model A im Fach Deutsch das Modul „Sprach- und Literaturdidaktik“ (1DEUMA05LA) über mehr als zwei Semester. Das Fach begründet die Gestaltung mit strukturellen Aspekten im Hinblick auf die Vorgaben des Lehramtsmodells zu Verteilung von Leistungspunkten für die Fächer sowie der Lage des Praxissemesters. Grundsätzlich sind die strukturellen Argumente nachvollziehbar und wurden auch in anderen Verfahren als Begründung für die Abweichung akzeptiert.

Im Modul DSSZ sind gem. § 7 Absatz 1 StudakVO Studieninhalte thematisch und zeitlich abgegrenzt zusammengefasst. Das Modul DSSZ erstreckt sich über zwei Semester und entspricht folglich den Vorgaben aus § 7 Absatz 1 StudakVO.

Die Modulbeschreibungen in der Anlage 3 der FPO-B DEU, der Anlage 4 der FPO-M DEU und der Anlage 2 der FPO-M DSSZ enthalten alle nach § 7 Absatz 2 StudakVO erforderlichen Angaben.

**Leistungspunktesystem**

**Leistungspunktesystem (Dez. 3):**

## (§ 8)

Die Vorgabe aus § 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO, wonach je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen sind, wurde bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet. Die Einhaltung dieser Vorgabe setzt auf Teilstudiengangebene voraus, dass sich die Fächer bei der Gestaltung der Studienverlaufspläne an die durch das Modell vorgegebene Anzahl an Leistungspunkten je Semester halten. Im Rahmen der Programmakkreditierung wurde bisher immer ein Toleranzbereich von +/- 10 % bezogen auf 30 LP pro Semester toleriert. Das entspricht 3 LP pro Semester. Ausgehend davon, dass ein Lehramtsstudiengang in der Regel aus 3 Teilstudiengängen besteht (1. Fach bzw. berufliche Fachrichtung, 2. Fach bzw. berufliche Fachrichtung und Bildungswissenschaften), kann in der Regel pro Teilstudiengang eine Varianz von +/- 1 LP Abweichung vom Lehramtsmodell bezogen auf ein Semester toleriert werden.

Aus dem exemplarischen Studienverlaufsplan (Anlage 1 der FPO-M DEU) geht hervor, dass im Masterstudium der Teilstudiengang MEd HRSGe, GymGe, BK-A mit dem Praxissemester im 2. FS im 3. (-1 LP) und im 4. (+1 LP) Semester und mit dem Praxissemester im 3. Fachsemester im 1. (-1 LP) und im 2. (+1 LP) Semester um einen Leistungspunkt vom Modell abweicht. Die Abweichung von einem Leistungspunkt pro Semester pro Fach bewegt sich im Toleranzbereich von +/- 10 %, welcher bisher von den Akkreditierungsagenturen im Rahmen der Programmakkreditierung gewährt wurde. Durch den Ausgleich der Leistungspunkte im selben Studienjahr werden pro Studienjahr 60 LP vergeben, was der Regelung gem. § 8 Absatz 1 Satz 2 StudakVO i.V.m. Begründung MusterrechtsVO zu § 8 Absatz 1 entspricht.

Das Modul DSSZ hat einen Umfang von 6 LP. Liegt das Praxissemester im 2. Semester, sieht das Modell einen Arbeitsaufwand von jeweils 3 LP pro Semester im 1. und 2. Semester vor. Liegt das Praxissemester im 3. Semester, sieht das Modell für das Modul DSSZ im 2. und 3. Semester einen Arbeitsaufwand von jeweils 3 LP vor.

Zwar sieht der Studienverlaufsplan in der FPO-M DSSZ für das Modul eine Abweichung von o.g. Vorgaben im 1. bzw. 2. Semester um - 1 LP und im 2. bzw. 3. Semester von + 1 LP vor. Unter Beachtung des Toleranzbereichs wird dennoch die Vorgabe von in der Regel 20 LP pro Semester eingehalten. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass in dem Semester, in dem das Praxissemester liegt, das Modell nur 28 LP pro Semester veranschlagt. Da weitere Module außer DSSZ nicht im Praxissemester absolviert werden müssen, führt die oben dargestellte Abweichung von +1 LP in dem entsprechenden Semester nicht zu einem überhöhten Arbeitsaufwand.

Die Vorgaben aus § 8 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 StudakVO wurden bereits im Rahmen der Modellbetrachtung begutachtet.



## **5. Studiengangbezogene Kooperationen und Joint-Degree**

### **Hochschulische Kooperationen und Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (QZS)**

#### **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9)**

Die hochschulweite Internationalisierungsstrategie für Studium und Lehre sieht Maßnahmen vor, die die Mobilität von Studierenden im In- und Ausland fördern. Hierzu gehören beispielsweise die vereinfachte Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen, der Ausbau des Angebots englischsprachiger Lehre und die Berücksichtigung von Auslandsphasen im Curriculum. Seitens der Hochschule werden zentrale Support-Strukturen (International Student Affairs – ISA) angeboten, die sich mit den Angeboten auf Fakultätsebene verzahnen.

#### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10)**

#### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16)**

Die Fakultät I „Philosophische Fakultät“ ist international ausgerichtet und vernetzt. Neben regelmäßigen internationalen Veranstaltungen gibt es ein etabliertes Supportangebot. Besonders hervorzuheben ist das MAX - Mentoring in International Academic Exchange: Hier werden internationale Studierende im Rahmen ihres Auslandsaufenthaltes durch Siegener Studierende auf persönlicher und akademischer Ebene unterstützt.

#### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19)**

#### **Hochschulische Kooperationen (§ 20)**

Das Germanistische Seminar implementierte kürzlich eine weitere ERASMUS-Partnerschaft mit dem Germanistischen Seminar der ungarischen Universität Eötvös-Loránd-Universität in Budapest. Zusätzlich bereitet das Fach derzeit eine Kooperation mit dem Germanistischen Institut der chinesischen Universität Beijing Foreign Studies University vor, um den Studierenden eine weitere individuelle und attraktive Auslandsoption zu bieten. Zusätzlich ist für dieses Auslandsstudium in Beijing ein Zertifikat vorgesehen, in dem sich die Studierenden mit der chinesischen Sprache, Landeskunde und Kultur vertraut machen sollen.

#### **Joint-Degree-Programme (§ 33)**

### **Kooperationen und Joint-Degree (Dez. 3)**

Die Kooperation mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung ist über eine entsprechende Vereinbarung und über den Kooperationsrat des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung für die gesamten Kombinationsstudiengänge des Lehramts gesichert.

## **6. Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

## **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11)**

### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (QZS)**

Alle vorgelegten Teilstudiengänge bereiten die Studierenden fachlich und überfachlich adäquat auf eine spätere berufliche Tätigkeit im schulischen Berufsfeld vor. Durch die viel gelobte Polyvalenz einiger Module in den Bachelorstudiengängen wird den Absolvent\*innen auch ein Wechsel in einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang und somit ins außerschulische Berufsfeld ermöglicht. Damit ist auch ein Ziel der Umstrukturierung nach ProBeSt erreicht, welches von der Gutachtergruppe lobend hervorgehoben wird.

Die Lehramtsstudiengänge Deutsch/Sprachliche Grundbildung sind Bestandteil des Fächerspektrums der Lehramtsausbildung an der Universität Siegen. Im Rahmen des Studiums durchlaufen die Studierenden Theorie- und Praxisphasen, in denen sie entsprechend dem Berufsbild der KMK und den Vorgaben des LABG NRW grundlegende Wissenskomponenten, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen für das Berufsfeld Schule erwerben. Insbesondere das inhaltlich überarbeitete Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte und dessen Verschiebung ins Masterstudium wird in den Gutachten und von dem ministeriellen Vertreter als besonders sinnvolle Ergänzung zum Lehramtsstudium an der Universität Siegen gesehen. Es stellt für die Studierenden eine wichtige ergänzende Qualifizierung für ihre spätere berufliche Tätigkeit dar.

Das Studiengangskonzept orientiert sich entsprechend des Abschlussniveaus an den Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die folgenden Bereiche. Die Studierenden...

- beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik) und sind mit den zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden Methoden und Arbeitstechniken vertraut.
- vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte im Hinblick auf Kinder und Jugendliche.
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen.
- können auf der Grundlage ihrer fachbezogenen Expertise hinsichtlich der Planung und Gestaltung eines inklusiven Unterrichts mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam fachliche Lernangebote entwickeln.

Der ministerielle Vertreter bescheinigt den Lehramtsstudiengängen Deutsch/Sprachliche Grundbildung die fachlich-inhaltliche Berücksichtigung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusminister Konferenz (KMK-Standards) und die grundsätzliche Eignung der Lehramtsabsolvent\*innen des Faches Deutsch/Sprachliche Grundbildung für den nachfolgenden Vorbereitungsdienst. Gestützt auf einen Fachgutachter moniert er jedoch die fehlende Implementierung der Digitalisierung und des Forschenden Lernens. Das QZS schließt sich hierzu den Ausführungen des ZLB an (s. 2. Studiengangprofile).

## **7. Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung**

### **Schlüssiges Studiengangkonzept und adäquate Umsetzung (§ 12)**

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (QZS)**

Laut Gutachten seien die Curricula der vorgelegten Studiengänge strukturell plausibel und hinsichtlich der Modulabfolge sinnvoll aufgebaut.

Die Gutachter begrüßen in den Bachelorteilstudiengängen die unterschiedliche Anordnung der Fachdidaktikmodule: In der Schulform Grundschule belegen die Studierenden diese bereits ab dem ersten Semester parallel zu fachwissenschaftlichen Veranstaltungen. In den Teilstudiengängen für die Schulformen HRSGe, GymGe und BK sind die Fachdidaktikmodule stattdessen erst ab dem dritten Semester verortet, nachdem die Studierenden im ersten Studienjahr einen Fokus auf die Fachwissenschaft gelegt haben. In den Lehrveranstaltungen wird nach Angabe des Faches eine schulform- und jahrgangsstufenspezifische Differenzierung gewährleistet.

Das Modul „DSSZ“ sei nach Aussage der Berufsgutachterin eine hervorragende und sehr wichtige Ergänzung des Masterstudiums und bietet den Siegerner Lehramtsabsolvent\*innen laut der Fachgutachterin einen beruflichen Vorteil im Vergleich zu Referendar\*innen anderer Hochschulen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, auf die Fachkultur und auf das Profil der Fakultät I sowie den Vorgaben aus dem Lehramtsmodell angepasste Lehr- und Lernformen wie auch Praxisanteile. Das Germanistische Seminar unterstützt die Studierenden bei ihrem Selbststudium durch studienbegleitende Angebote, wie den Ausbau eines Online-Portals (Wiki) zum wissenschaftlichen Arbeiten, durch die vom Land NRW geförderte Entwicklung von internetbasierten Lehr-Lern-Ressourcen zur Unterstützung digitaler Kompetenzen in der Germanistik (diGer) und

zusätzlich durch die peergestützte Beratung bei der Erstellung von schriftlichen Arbeiten.

Das Praxissemester wird durch Vorbereitungs- und Begleitseminare angeleitet. Damit bereitet der Studiengang laut Gutachten in angemessener Form auf die spätere Tätigkeit an Schulen vor und entspricht den Vorgaben der KMK. Das Berufsfeldpraktikum (BFP) und das Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP) sind Teil des Lehramtsmodells der Universität Siegen und inhaltlich im Bereich der Bildungswissenschaften verortet.

Für die Lehramtsstudiengänge steht grundsätzlich das gesamte wissenschaftliche Personal des Germanistischen Seminars zur Verfügung und bietet ein vielfältiges Lehrangebot an. Die Fachgutachter bescheinigen die Studierbarkeit der vorgelegten Studiengänge. Die Fachgutachterin verweist jedoch in den alten Studiengängen auf die Überschreitung der Regelstudienzeit der angehenden Gymnasiallehrer (s. 9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring).

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Dez. 3)**

Nach § 12 Absatz 4 StudakVO müssen Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen, wobei sie nicht nur modulbezogen, sondern auch kompetenzorientiert sein müssen.

Aus den Modulbeschreibungen (Anlage 3 zur FPO-B DEU, Anlage 4 zur FPO-M DEU und Anlage 2 zu FPO-M DSSZ) ergibt sich, dass sich die Prüfungen auf das jeweilige Modul beziehen und nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen, sodass die Vorgabe eingehalten ist.

Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 StudakVO müssen Prüfungen außerdem modulbezogen und kompetenzorientiert sein.

Die Bachelorteilstudiengänge BA Gs, BA HRSGe, BA GymGe und BA BK-A sehen pro Teilstudiengang jeweils ein Modul in schriftlicher Prüfungsform vor, alle restlichen Module enthalten eine Wahlmöglichkeit zwischen einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsform. Daraus ergibt sich, dass die Varianz an Prüfungsformen, die kompetenzorientierte Prüfungsformen erkennen lassen, aufgrund der überwiegend offenen Gestaltung der Prüfungsform durch die Wahlmöglichkeiten nicht beurteilt werden kann.

### **Monitum:**

Um Studierenden im Laufe ihres Studiums eine vielseitigere Prüfungserfahrung zu ermöglichen, wird dem Fach empfohlen, die Prüfungsformen im Hinblick auf eine größere Varianz an

Prüfungsformen zu überdenken und die Ergebnisse zu dokumentieren (**Empfehlung**).

In den Masterteilstudiengängen ist als Prüfungsform die Erbringung von einer mündlichen Prüfungsleistung und je nach Schulform ein bzw. zwei schriftlichen Leistungen (z.B. Hausarbeit oder Portfolio) vorgesehen. Eine geringe Varianz an Prüfungsformen liegt somit in den Masterteilstudiengängen vor.

Nach § 12 Absatz 5 Satz 1 StudakVO ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Dies umfasst, einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse der Module so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern vermittelt werden können (§ 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 StudakVO).

Aus dem Studienverlaufsplan in der FPO-M DSSZ folgt, dass das Modul DSSZ in zwei Semestern studiert werden kann.

Im Bachelorteilstudiengang im Fach Deutsch für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe), Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe) sowie Berufskollegs (BK-A) erstreckt sich das Modul „Ältere deutsche Literatur und Sprache“ (1DEUBA12LA) über mehr als zwei Semester. Aus der Regelvorgabe folgt, dass in begründeten Fällen davon abgewichen werden kann. Wie unter Nr.4, § 7 dargelegt, ist die Abweichung ausreichend begründet.

Begründet ist auch – wie unter Nr.4, § 7 dargelegt – die Abweichung für die Module „Sprach- und Literaturdidaktik“ (1DEUMA05LA) und grundsätzlich auch „Deutschdidaktik“ (1DEUMA01LAGs) im Masterteilstudiengang im Fach Sprachliche Grundbildung im Lehramt für Grundschulen. Das Modul 1DEUMA01LAGs muss jedoch wie im Folgenden thematisiert überarbeitet werden.

Zur Gewährleistung der Studierbarkeit gehört gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO auch eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird. Aus den jeweiligen Übersichten in Artikel 4 § 8 FPO-B DEU, FPO-M DEU und FPO-M DSSZ sowie der jeweiligen Anlage 2 „Modulbeschreibungen“ ergibt sich, dass alle Module mit nur einer Prüfungsleistung abschließen. Damit ist die Vorgabe aus § 12 Absatz 5 Nr. 4 StudakVO, nach der in der Regel für ein Modul nur eine Prüfungsleistung vorgesehen wird, und auch die Vorgabe aus § 11 Absatz 5 LABG, nach der die Module des Masterstudiums jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden, erfüllt.

Auffällig ist allerdings, dass im Masterstudium im Fach Sprachliche Grundbildung für die Schulform Gs die Prüfungsleistung in den Modulen „Deutschdidaktik“ (1DEUMA01LAGs) und „Sprach-

und Literaturwissenschaft“ (1DEUMA02LAGs) jeweils isoliert im Semester nach den Veranstaltungen stattfindet. Bei dem Modul 1DEUMA01LAGs liegt zwischen den Veranstaltungen und der Prüfungsleistung noch das Praxissemester, sodass die Prüfungsleistung erst mehr als ein halbes Jahr nach Ende der Lehrveranstaltung stattfindet. Zur Begründung führt das Fach dieselben Argumente an, wie für die Abweichung von der Vorgabe aus § 7 Absatz 1 StudakVO.

Eine entsprechende Gestaltung ist jedoch im Hinblick auf die Vorgabe aus § 12 Absatz 5 StudakVO problematisch, nach dem für die Studierbarkeit auch eine angemessene Prüfungsorganisation und plausible Prüfungsbelastung gewährleistet sein muss. Es ist nicht schlüssig dargelegt, warum die Module nicht so gestaltet werden können, dass die Prüfung zeitnah zu den jeweiligen Modulelementen erfolgt. Darüber lässt sich aus den Studiengangsdokumenten – insbesondere für das Modul 1DEUMA01LAGs – nicht herleiten, dass der der Prüfung zugeordnete Workload von 3 LP tatsächlich erst in dem Semester erbracht wird, in dem die Prüfungsleistung verortet wird.

Auch das vom Fach für das Modul 1DEUMA01LAGs zusätzlich benannte Argument, dass eine Prüfung nach dem Praxissemester unabdingbar ist, um fachlich und fachdidaktisch begründete Praxisvorhaben zielorientiert um- und durchzusetzen und mit entsprechender Wertigkeit zu reflektieren, lässt keine abweichende Beurteilung zu. Das Lehramtsmodell an der Universität Siegen sieht für den Schulforschungsteil im Praxissemester ein eigenes Praxissemestermodul vor, das sich in Begleitseminaren in den Unterrichtsfächern, Lernbereichen oder beruflichen Fachrichtungen sowie den Bildungswissenschaften gliedert und mit einem Studienprojekt als Modulabschlussprüfung abgeschlossen wird. Begleitend können Studienleistungen in den jeweiligen Seminaren den Kompetenzerwerb der Studierenden in den jeweiligen Seminaren unterstützen. Eine Prüfung der dem Praxissemestermodul zugeordneten Kompetenzen im Modul 1DEUMA01LAGs ist – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Regelung in § 12 Abs.4 StudakVO, nach der Prüfungen modulbezogen sind – nicht möglich.

#### **Monitum:**

Das Fach muss die Module „Deutschdidaktik“ (1DEUMA01LAGs) und „Sprach- und Literaturwissenschaft“ (1DEUMA02LAGs) überarbeiten. **(Auflage)**

Das ZLB schließt sich dem Monitum an.

Im Hinblick auf eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation fällt auf, dass in den Bachelorteilstudiengängen im Fach Sprachliche Grundbildung bzw. Deutsch im Lehramt an Grundschulen in 2 von 4 Modulen, im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen in 5 von 6 Modulen und im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs in 6 von 8 Modulen neben einer Prüfungsleistung

auch die Erbringung von 2 bis 3 Studienleistungen vorgesehen ist. In den Masterteilstudiengängen im Fach Sprachliche Grundbildung bzw. Deutsch sowie im Modul DSSZ sind in allen Modulen neben der Prüfungsleistung noch 2 bis 3 Studienleistungen vorgesehen. Selbst die Modulelemente, in denen die modulbezogene Prüfungsleistung erbracht wird, sehen die Erbringung einer Studienleistung vor. Auch wenn es sich bei Studienleistungen nicht um Prüfungsleistungen im Sinne der Studienakkreditierungsverordnung handelt, sind diese im Hinblick auf eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation mit in Blick zu nehmen. Dabei fällt auf, dass in den Modulbeschreibungen Form und Umfang der Studienleistungen nicht konkretisiert werden, so dass der Arbeitsaufwand nicht transparent ist.

### **Monitum:**

Im Hinblick auf eine transparente und insbesondere belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation sowie im Hinblick auf einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wird den Fächern empfohlen, die Studienleistungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Prüfungsbelastung zu überdenken und die Ergebnisse zu dokumentieren. Dabei sollte eine Reduzierung von Studienleistungen ebenso in Erwägung gezogen werden, wie – im Hinblick auf eine transparente Arbeitsbelastung - die Ausweisung von Form und Umfang der Studienleistungen in den Modulbeschreibungen der Fachprüfungsordnungen. **(Empfehlung)**.

Aus der obigen Darstellung und der Tatsache, dass alle Module mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen, ergibt sich, dass die Vorgabe nach § 12 Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO für alle Teilstudiengänge im Lehramt erfüllt ist.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (Dez. 2)**

Die kapazitative Prüfung hat ergeben, dass die personellen Ressourcen (lt. Angaben in den Modulbeschreibungen) vorhanden sind.

Nach einer Auslastungsberechnung für das Fach Germanistik im WiSe 2019/2020 wurde eine Auslastung von 114,43 % mit einem Lehrangebotsdefizit von 45,38 SWS ermittelt.

Ferner wurde geprüft, ob der rechnerische Curricularwert innerhalb der vorgegebenen Bandbreite gemäß KapVO des Landes NRW liegt.

| Studiengang                | Bandbreite  | Errechneter C-Wert* | Bemerkung   |
|----------------------------|-------------|---------------------|---|
| Germanistik Gs BA          | 0,41 – 0,69 | 0,41                |   |
| Germanistik Gs vertieft BA | 0,45 - 0,75 | 0,61                |   |
| Germanistik HRSGe BA       | 0,61 - 1,02 | 0,78                |   |
| Germanistik GymGe BA       | 0,81 - 1,35 | 1,12                |   |
| Germanistik BK BA          | 0,81 - 1,35 | 1,12                |   |
| Germanistik Gs MA          | 0,22 - 0,36 | 0,44                | Innerhalb des Toleranzbereichs von 50%  |
| Germanistik HRSGe MA       | 0,32 - 0,54 | 0,85                | <b>Gruppengrößen anpassen</b> , um Bandbreite nicht über 50% zu überschreiten |
| Germanistik GymGe MA       | 0,32 - 0,54 | 0,85                |   |
| Germanistik BK MA          | 0,32 - 0,54 | 0,85                |   |

\*Berechnung gemäß FPO-B und FPO-M Stand 04.12.2019

Die Werte müssen mit der zuständigen Abteilung abgestimmt werden.

## 8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und Anmerkungen zur Curriculumserweiterung

### Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13)

### Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (QZS)

Die vorgelegten Teilstudiengänge entsprechen nach Aussagen in den Gutachten dem aktuellen wissenschaftlichen Stand des Faches.

Nach Vorgabe der KMK-Standards basiert das Lehramtsstudium zum einen auf dem sprachwissenschaftlichen Teilfach mit linguistischen Methoden und Theorien, der Vermittlung grammatischen Basiswissens sowie dem Erwerb von Analysekompetenzen von Formen, Funktionen und Kontexten von Sprache. Zum anderen sind die Curricula mit seinem zweiten Teilfach auf die Vermittlung literaturwissenschaftlicher Kompetenzen im Hinblick auf die Nutzung von Grundbegriffen, Theorien und Modellen sowie Methoden zur Beschreibung von Literatur in historischen und aktuellen Kontexten ausgelegt.

Die Fachgutachterin regt jedoch an, die fachwissenschaftlichen Inhalte älterer Sprachwissenschaften und Literaturwissenschaften, insb. des Mittelalters, zu stärken. Gleichzeitig lobt sie das bereits vorhandene historische Modul („Ältere deutsche Literatur und Sprache“, 1DEUBA12LA), das in den Curricula der Bachelorteilstudiengänge GymGe und BK enthalten ist.

Das Fach begründet in seiner Stellungnahme seine aktuelle fachlich-inhaltliche Gestaltung der Curricula mit den KMK-Standards



und unterstreicht darüber hinaus das Ziel, ein Verständnis mittelalterlicher Literatur zu fördern bzw. auch die Literatur anderer historischer Epochen in ihrem Kontext in den Studiengängen zu vermitteln. Bei zukünftigen Curriculumsänderungen möchte das Fach darüber hinaus das Lehrangebot stärker auf die ältere deutsche Literatur bis 1800 ausrichten und es ggf. ausweiten.

Der Fachgutachter und die Berufsgutachterin loben darüber hinaus die stärkere Ausrichtung der neuen Curricula an den Kernlehrplänen. Hinsichtlich der Literaturdidaktik wird von dem Fachgutachter und dem ministeriellen Vertreter jedoch eine Überprüfung gewünscht und angeregt ggf. entsprechende Anpassungen vorzunehmen (s. Anmerkungen des ZLB unter 2. Studiengangprofil). Die Umsetzung der verbindlichen Vorgaben zur Digitalisierung wird vom ministeriellen Vertreter moniert (ebd.).

## **9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung/ Monitoring**

### **Studienerfolg (§ 14) Konzept des Qualitätsmanagementsystems (§ 17)**

### **Studienerfolg (QZS)**

Die Kennzahlen aus den Teilstudiengängen Deutsch/Sprachliche Grundbildung bescheinigen durchschnittlich hohe Verbleibequoten auch in Bezug auf den Wechsel in das Masterstudium.

Dennoch zeigt sich im Bachelorteilstudiengang GymGe eine steigende Überschreitung der Regelstudienzeit, ein auffällig häufiger Studienabbruch zwischen dem zweiten und dritten Fachsemester sowie ein hoher Anteil an Studiengangswechslern bzw. -abbrechern. Das QZS empfiehlt daher, die Studienverläufe der Bachelorstudierenden genauer zu untersuchen und geeignete Maßnahmen zu entwickeln, um den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit zu erhöhen und zugleich den Anteil der Studienwechsler/-abbrecher zu verringern.

#### **Monitum:**

Die Fakultät sollte geeignete Maßnahmen ausbauen, um im Bachelorteilstudiengang GymGe die Studienverläufe hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit und den Gründen für den Studienabbruch/-wechsel zu untersuchen. Dies kann durch die Beobachtung von Studienverläufen mittels einer Musterkohorte oder der Befragung von Studierenden, insb. im Jahresgespräch, und Exmatrikulierten erfolgen (**Empfehlung**).

### **Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (§ 18)**

### **Konzept des Qualitätsmanagementsystems und Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (QZS)**

Das Fach wirkt im Rahmen der fakultären sowie universitären Qualitätssicherung an den Maßnahmen wie beispielsweise Jahresgesprächen, Lehrveranstaltungsevaluationen und Befragungen mit. Es wird dabei durch die Q-Koordination der Fakultät und zusätzlich durch die Q-Koordination des ZLB unterstützt.

Aus den Studiengangsdarstellungen des Faches geht hervor, dass die Studiengangsverantwortlichen insbesondere die Rückmeldungen aus den Jahresgesprächen aufgreifen und diese für die Curriculumsentwicklung nutzen. Bspw. wurde aufgrund der Jahresgespräche die Einführungsphase in den Bachelorstudiengängen angepasst, um inhaltliche Überschneidungen zwischen den Einführungsveranstaltungen zu vermeiden.

Einzelne Studierende berichteten jedoch, dass sie keine Einladung zum Jahresgespräch erhalten hatten. Um die Qualitätssicherung in den Studiengängen auszubauen, sollten alle Studierende die Möglichkeit erhalten, am Jahresgespräch teilzunehmen.

**Monitum:**

Dem Fach wird daher empfohlen, die Kommunikation und Durchführung der Jahresgespräche zu überprüfen und zu optimieren, um die Partizipationsmöglichkeit aller Studierenden an der Qualitätsentwicklung zu gewährleisten (**Empfehlung**).

**10. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

**Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15)**

**Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (Dez.3)**

Im jeweiligen § 19 der RPO-B und der RPO-M sind Familienregelungen zur Beachtung von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie zur Berücksichtigung von Ausfallzeiten aufgrund der Pflege von Angehörigen vorgesehen.

Der jeweilige § 20 der RPO-B und der RPO-M enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende.

**11. Studienberatung und Praxisphasen**

**Studienberatung und Praxisphasen (QZS)**

Die Philosophische Fakultät bietet über die fakultätseigene Studienberatung (PHIL: Studienberatung) allgemeine Unterstützung an, die die Studierenden in generellen Fragen der Studienorientierung, des Studieneinstiegs, der Studienplanung, der individuellen Anpassung des Studienverlaufs und des Stundenplans berät. Die Studierenden finden darüber hinaus in den hauptamtlich lehrenden Fachvertreter\*innen Ansprechpartner\*innen für fachliche Fragen und Probleme.

Die studentische Gutachterin greift den Verweis der Studierenden der Sprachlichen Grundbildung auf und regt an, das Beratungsangebot zu überprüfen. Die Studierenden hatten angegeben, dass der Bedarf an Sprechstunden groß sei und sie sich entsprechend frühzeitig für einen Termin anmelden müssten. Die Betreuung bei Hausarbeiten wurde hingegen ausdrücklich gelobt.

Das ZLB bietet eine Studienberatung für Lehramtsstudierende bzw. -interessierte zu Fragen der Studienplanung und -organisation an. Über die „Lernwerkstatt Lehrerbildung“ des ZLB wird zusätzlich von Lehramtsstudierenden für Lehramtsstudierende eine peergestützte Beratung durch studentische Beschäftigte des ZLB angeboten.

Entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben sind im Lehramtsstudium ein Praxissemester im Master, das hochschulweit organisiert und von den Fächern inhaltlich gefüllt wird (Teil der Modellbegutachtung), sowie zwei Praktika im Bachelorstudengang vorgesehen: das schulische Eignungs- und Orientierungspraktikum und das in der Regel außerschulische Berufsfeldpraktikum (Teil des Reviews der Studiengänge der Bildungswissenschaften). Alle Gutachten loben die inkludierten Praxisphasen ausdrücklich und betonen, dass die Studierenden vorbildlich auf ihre spätere berufliche Tätigkeit vorbereitet werden.

Zur Förderung der Auslandsmobilität pflegt und administriert das PHIL: International Affairs die internationalen Studienprogramme an der Philosophischen Fakultät. Es bietet u.a. Informationsveranstaltungen zu diesen Austauschprogrammen, eine individuelle Beratung für die Austauschstudierenden und internationalen Studierenden an.

## **12. Transparenz und Dokumentation**

### **Transparenz und Dokumentation (QZS)**

Nach dem Akkreditierungsbeschluss werden die Studiengangsdokumente auf der Homepage der Universität und auf den Seiten

der jeweiligen Fakultät veröffentlicht. Modulbeschreibungen und Veranstaltungshinweise finden sich in unisono. Der Akkreditierungsbericht wird auf der Homepage des QZS sowie in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht.

Das Fach, die Fakultät, das Ministerium für Schule und Bildung NRW sowie die beteiligte Gutachtergruppe wird über das Verfahrensergebnis informiert. Auf den Internetseiten des Faches Deutsch/Sprachliche Grundbildung erhalten die Studierenden umfassende Informationen zu den Themen Zusatzqualifikation (DAZ-Weiterbildung) und Auslandsaufenthalt sowie eine Handreichung zum wissenschaftlichen Arbeiten

### **Transparenz und Dokumentation (Dez. 3)**

Die Prüfungsordnungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ unverzüglich nach der Erteilung der Akkreditierung veröffentlicht.

Monitum:

Die FPO-B DEU und die FPO-M DEU wurden am 8. Januar 2020 im Fakultätsrat der Fakultät I und am 27. Januar 2020 im ZLB-R beraten und beschlossen. Der Beschluss erfolgte unter dem Vorbehalt, dass in den FPOs noch eine Schulformdifferenzierung in den Masterteilstudiengänge für die Schulform HRSGe, GymGe und BK-A vor Versand an die GutachterInnen eingearbeitet werde. Die Einarbeitung ist im Anschluss erfolgt.

**Monitum:**

Die Umsetzung des Vorbehalts und die Änderungen müssen noch von den zuständigen Gremien beraten und bestätigt bzw. verabschiedet werden (**Auflage**).

Bei dieser Gelegenheit sollten die FPOs inklusive der Modulbeschreibungen überarbeitet werden, insbesondere mit Blick auf

- der Ausweisung von Orientierungsmodulen und Modulen ohne Prüfungsleistung,
- eine stimmige Ausweisung der Anzahl an fachdidaktischen Leistungspunkten (siehe z.B. Modul 1DEUBA05LAGs, 1DEUBA08LA und weitere) und
- eine schlüssige Darstellung der Voraussetzungen für die Teilnahme in Modul 1DEUBA09LA.

**(Empfehlung).**

Die Modulhandbücher werden in unisono eingegeben und sind dort für die Studierenden und Lehrenden abrufbar.

Exemplarische Studienverlaufspläne für den Studienbeginn im Wintersemester sind für alle Bachelorteilstudiengänge sowie für alle Masterteilstudiengänge als Anlagen den Prüfungsordnungen beigefügt und werden daher ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen veröffentlicht.

### **Transparenz und Dokumentation (ZLB)**

Mit Verweis auf das Studierendeninterview merken zwei Gutachter an, dass „gerade in den in den ersten Semestern angebotenen Lehrveranstaltungen die Umsetzungen nicht immer dem Modulplan entsprechen und die Abstimmung zwischen den Modulen und innerhalb der Module nicht immer hinreichend gegeben sei, bzw., dass es „wünschenswert [sei], wenn Module, die in der allgemeinen Studienabfolgeempfehlungen geleistet werden müssen, auch so angeboten werden, dass sie von Studierenden auch genutzt werden können.“

**Monitum:**

Dem Fach wird empfohlen Angebot(-sturnus) und inhaltliche Koordination innerhalb der Module im Sinne der besseren Studierbarkeit regelmäßig mit den Studierenden zu besprechen (z.B. im Rahmen des Jahresgesprächs) und im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zu ergreifen (**Empfehlung**).